

ZH_OBERGERICHT RT240047 vom 24. Mai 2024

ZH Obergericht, 2024-05-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT240047

FR: ZH_OBERGERICHT RT240047 du 24 mai 2024

IT: ZH_OBERGERICHT RT240047 del 24 maggio 2024

Erwägungen

E. 3

Die zweitinstanzliche Entscheidungsbüher ist ausgehend von einem Streitwert von Fr. 88'024.85 in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 500.– festzusetzen und ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, da der Gesuchsgegner unterliegt und der Gesuchstellerin keine Aufwendungen entstanden sind (vgl. Art. 106 Abs. 1 und Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.